

### Alte Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)  
vom 26. Mai 2020 (Amtsblatt vom 19. Juni 2020)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2008) und § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen bis zu 15 Minuten 0,50 Euro, danach jeweils bis zu 30 Minuten 1,50 Euro, bis zu 45 Minuten 2,00 Euro und danach bis zu 60 Minuten 2,50 Euro innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straße (Tarifzone 1), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist: Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephanienstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.

### Neue Fassung

Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren  
~~(Parkgebührenordnung)~~ **(Parkgebührensatzung)**  
**vom 22. Dezember 2020 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2020)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. ~~S. Seite~~ 581, ~~ber. S. berichtigt Seite~~ 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~21. Mai 2019~~ **15. Oktober 2020** (GBl. ~~S. 161, 186~~ **Seite 910**), des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, ~~S. Seite~~ 310, ~~ber. S. berichtigt Seite~~ 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~10. Dezember 2019~~ **10. Juli 2020** (BGBl. I, ~~S. 2008~~ **Seite 1653**) und § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. ~~S. Seite~~ 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. ~~S. Seite~~ 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen - **soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist** - für die Tarifzone 1

- a) bis zu 15 Minuten ~~0,50 Euro~~ 1,00 Euro,**
- b) danach jeweils bis zu 30 Minuten ~~1,50 Euro~~ 2,00 Euro,**
- c) danach bis zu 45 Minuten ~~2,00 Euro~~ 3,00 Euro und**
- d) danach bis zu 60 Minuten ~~2,50 Euro~~ 4,00 Euro.**

~~innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straße (Tarifzone 1), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:~~

~~Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße,~~

(2) Die Gebühren betragen übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2) bis zu 30 Minuten 0,50 Euro, danach jeweils bis zu 60 Minuten 1,00 Euro, bis zu 90 Minuten 2,00 Euro und danach bis zu 120 Minuten 2,50 Euro, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.

(3) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes betragen die Gebühren

- a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro.
- b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.
- c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

(4) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 3 c festgesetzt werden.

~~Stephanienstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.~~

(2) Die Gebühren betragen – **soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist** - im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2)

- a) **bis zu 30 Minuten 0,50 Euro-1,00 Euro,**
- b) **danach jeweils bis zu 60 Minuten 1,00 Euro-2,00 Euro,**
- c) **danach bis zu 90 Minuten 2,00 Euro-3,00 Euro und**
- d) **danach bis zu 120 Minuten 2,50 Euro-4,00 Euro. soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.**

**(3) In der Tarifzone 2 ist im Bereich von Krankenhäusern, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof ein Tagesticket möglich. Die Tagesgebühr beträgt 15,00 Euro.**

~~(3) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes betragen die Gebühren~~

- ~~a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro.~~
- ~~b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.~~
- ~~c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.~~

**(4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes (Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs) betragen die Gebühren**

- a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro.
- b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.
- c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

**(5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen**

allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 3 c festgesetzt werden.

**§ 3  
Gebührenzone**

- a) Tarifzone 1: innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straße, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist: Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniestraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.
- b) Tarifzone 2: das restliche Stadtgebiet

**§ 4  
Gebührensuldner /-in**

Gebührensuldner/-in ist der/die tatsächliche Nutzer/in öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind.

**§ 5  
Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind und wird sofort fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung vom 16. Dezember 2008 in der ursprünglichen Form trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft. Die letzte Änderung vom 22. Dezember 2020 tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft. Die letzte Änderung vom 26. Mai 2020 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die~~

Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft. Die letzte Änderung vom 26. Mai 2020 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.